



Problematik der Gatschkoppeln aus Sicht der NÖ-Landesregierung

Günther Konheisner, 25.2.2012



Ausgangssituation

Einwirkung auf Gewässer:

- Auf **Grundwasser** durch Versickerungen
- Auf **Oberflächengewässer** durch Abschwemmungen

Stickstoffbelastung aus Kot und Harn:

- Pferd: 54 kg Stickstoff / Jahr
- vgl. Mensch: 4 kg Stickstoff / Jahr





Grundwasser

- bei fehlendem Bewuchs (**Gatschkoppel**) gelangt Stickstoff (Nitrat) ins Grundwasser
- Grundwasser ist Trinkwasser!
- besonderer Schutz erforderlich
- ansonst umfangreiche, teure Trinkwasseraufbereitung notwendig
- bei **Grünkoppel** keine Maßnahmen notwendig



Grundwasser – gesetzliche Anforder.

- Wasserrechtsgesetz: Grundwasser ist als Trinkwasser zu erhalten
- EU-Nitratrichtlinie: 170 kg N/ha, a aus Wirtschaftsdünger (Stickstoffentzug)
- Trinkwasserverordnung: 50 mg Nitrat/l
- in NÖ ca. 500 Grundwasser-Beobachtungsst.
- Verursacher muss sanieren

Gatschkoppel – Maßnahmen

- ▶ Koppelmanagement
- ▶ regelmäßige Säuberung
- ▶ Abstand zu Brunnen (30-120 m)
- ▶ außerhalb Trinkwasser-Schutzgebiete
- ▶ Abstand zum Grundwasser mind. 1 m
- ▶ Befestigung stark beanspruchter Flächen

Oberflächengewässer

- großflächige Abschwemmungen von Hanglagen
- Einleitungen von befestigten Flächen über Kanäle
- Nitrat führt zu einer Gewässerbelastung
 - Eutrophierung
 - Sauerstoffreduktion
- Verschlechterung der Gewässergüte



Oberflächengewässer – gesetzl. Anf.

- Gewässergüte II (im Flachland II-III)
- Qualitätszielverordnung Ökologie
- Fische, Kleinlebewesen, Wasserpflanzen müssen in „natürlichem/gutem Zustand“ vorhanden sein

Oberflächengewässer – Maßnahmen

- ▶ keine Einleitungen/Abschwemmungen von belasteten Regenwässern
- ▶ Mindestabstand zu Gewässer/Teiche
- ▶ außerhalb Hochwasserabfluss

Umsetzung in Niederösterreich

- Erstellung eines Merkblattes
- Zusammenarbeit:
 - Land Niederösterreich
 - NÖ-Landwirtschaftskammer
 - LFZ Raumberg-Gumpenstein
 - Inst. f. Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt
- Bemessungsprogramm
- unterschiedliche wasserrechtliche Anforderungen je nach Stickstoffanfall



Wasserrechtliche Anforderungen

< 20 kg N/ha,a		keine WR- Bewilligungspflicht
20 – 40 kg	freiwillige Lenkungsmaßn. erforderlich	keine WR- Bewilligungspflicht
40 – 60 kg	Bewirtschaftungsplan + Lenkungsmaßnahmen	Auflagen erf. → Bewilligung erf.
> 60 kg	Aussetzung d. Beweidung Begrünung d. Koppel	Auflagen erf. → Bewilligung erf.



DANKE

